

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 26 Auslegung der Sitzungsniederschrift zur
außerordentlichen Generalversammlung der
Jagdgenossenschaft Leichlingen vom 10.08.2021
- 27 Widmung der Straße „Im Eicherhofsfeld“ gem. § 6 des
Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen (StrWG NW)
- 28 Widmung der Straße „Waltenrath“ gem. § 6 des Straßen-
und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
(StrWG NW)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

26

Auslegung der Sitzungsniederschrift zur außerordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft Leichlingen

Das Protokoll der außerordentlichen Genossenschaftsversammlung vom 10.08.2021 liegt in der Zeit vom 22.09.2021 bis 06.10.2021 bei der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, während der Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen oder deren schriftlich Bevollmächtigten öffentlich aus.

Leichlingen, den 21.09.2021

Jagdvorsteher gez. Helmut Joest

27

Widmung der Straße „Im Eicherhofsfield“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Die Straße „Im Eicherhofsfield“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die zu widmenden Flächen entsprechen dem Bebauungsplanes Nr. A 27, „südlich Unterberg“

Folgende Flurstücke werden als Straßenfläche gewidmet:

Gemarkung Leichlingen

Flur 1 Flurstück 548, 545, 550, 561, 1109

Folgende Flurstücke werden als Fußweg gewidmet:

Gemarkung Leichlingen

Flur 1 Flurstück 549, 1122, 1128

Folgende Flurstücke werden als öffentliche Grünfläche gewidmet:

Gemarkung Leichlingen

Flur 1; Flurstück 1135, 1253, 1254

Im beigefügtem Plan sind die gewidmeten Flächen zeichnerisch dargestellt.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagfrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 14. September 2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

28

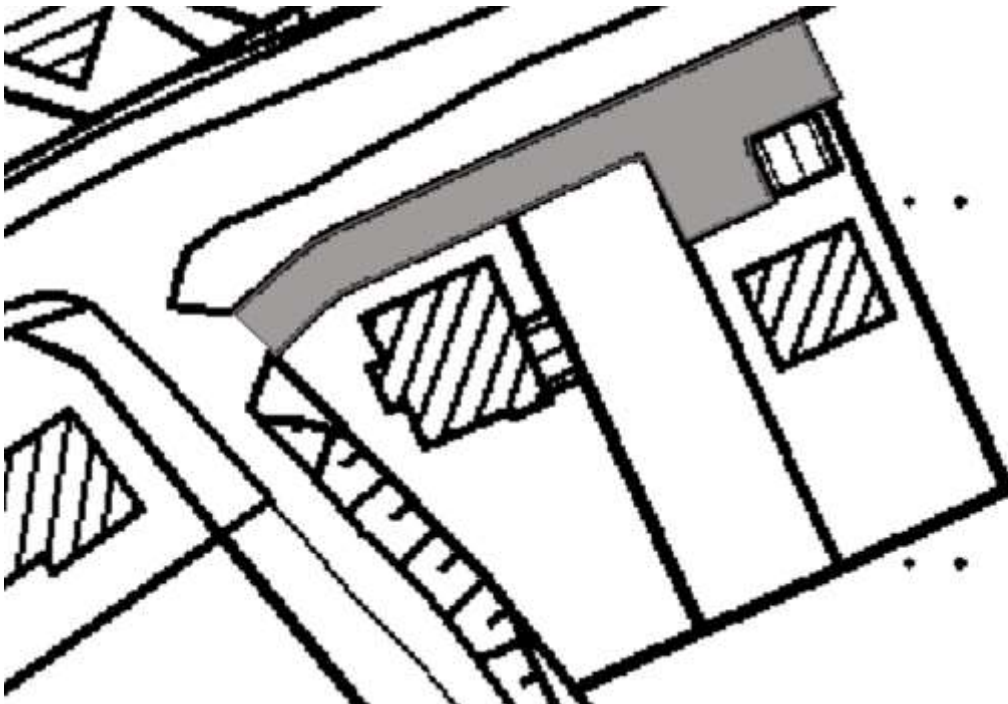
Widmung der Straße „Waltenrath“ gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Die Straße „Waltenrath“ wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die zu widmenden Flächen entsprechen dem Bebauungsplanes Nr. A 20, „Bergerhof/Waltenrath“.

Folgende Flurstück werden als Straßenfläche gewidmet:
Gemarkung Leichlingen
Flur 1 Flurstück 1221

Im beigefügtem Plan sind die gewidmeten Flächen zeichnerisch dargestellt.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Hinweis: Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so eventuelle Unstimmigkeiten außerhalb des Klageweges behoben werden. **Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Leichlingen, den 14. September 2021

gez. Frank Steffes
Bürgermeister